

Kultusministerium des
Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Abteilungsleiter Geyer
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

MAGDEBURG, 11.07.2014

**Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zur geplanten Änderung
der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO); Ihr Schreiben vom 13.06.14**

Sehr geehrter Herr Geyer,

im Namen des VDP Sachsen-Anhalt äußere ich mich aufgrund Ihres o.g. Anhörungsschreibens (bei uns eingegangen am 16.06.14) zu dem vorliegenden Entwurf einer modifizierten BbS-VO wie folgt:

1. Grundsätzliches

Nach Kenntnis des VDP Sachsen-Anhalt ist das Kultusministerium (MK) schon seit längerer Zeit damit befasst, die BbS-VO grundhaft zu modifizieren. Den Hinweis, dass das MK an entsprechenden Änderungen arbeitet, haben verschiedene berufsbildende Schulträger jedenfalls schon vor Beginn des Schuljahres 2013/14 erhalten, wobei von den Schulträgern noch nicht abgeschätzt werden konnte, in welchen Bereichen der BbS-VO konkrete Änderungen vorgenommen werden soll(t)en.

Vor diesem Hintergrund kann seitens des VDP Sachsen-Anhalt nicht nachvollzogen werden, dass der neue VO-Entwurf erst Mitte Juni 2014 (also zu einem Zeitpunkt, wo die berufsbildenden Schulen in der Regel mit der Durchführung von Prüfungen befasst sind) zur Anhörung freigegeben wurde. Obwohl noch bis zum 11.07.14 Stellungnahmen zum Entwurf der modifizierten BbS-VO vorgelegt werden können, sollen die vorgesehenen Änderungen gemäß § 38 Abs. 1 (Entwurf BbS-VO) **bereits am 01.08.14 in Kraft treten**. Nach den bisherigen Erfahrungen geht der VDP Sachsen-Anhalt nicht davon aus, dass die geänderte BbS-VO pünktlich vor Beginn des neuen Schuljahres 2014/15 veröffentlicht werden wird, vielmehr ist damit zu rechnen, dass die Neuregelungen dieser Verordnung **rückwirkend** in Kraft treten werden.

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

Da der VDP Sachsen-Anhalt desweiteren davon ausgeht, dass das MK die Hinweise der in diesem Verfahren angehörten Fachorganisationen ernst nehmen und verantwortungsvoll prüfen wird, ist mit einer Veröffentlichung der neuen BbS-VO sicherlich nicht innerhalb der nächsten drei bis vier Wochen zu rechnen. **Auch die betroffenen Schulträger können selbst bei Kenntnis des vorliegenden Entwurfs die geplanten Neuregelungen bis zur Veröffentlichung noch nicht umsetzen bzw. vollziehen, weil bis dahin eben noch die BbS-VO in der aktuellen Fassung gilt und sich zudem in Folge des Anhörungsverfahrens auch noch weitere Änderungen ergeben könnten.**

Hinzu kommt, dass verschiedene Schulträger per Mail vom 03.07.14 durch das Landesschulamt darüber informiert wurden, dass sich voraussichtlich ebenfalls bereits zum 01.08.14 auch die **Studentafeln für die Berufsfachschulen Kosmetik, Medizinische Dokumentationsassistenten und Altenpflegehilfe** ändern werden. Eine offizielle Veröffentlichung ist auch hier bisher noch nicht erfolgt. Fraglich ist somit u.a., wie sich die betroffenen Schulen diesbezüglich mit Blick auf die beabsichtigte Änderung der Regelung des § 7 Abs. 1 (ggf. Erfordernis der Vorlage einer „didaktischen Jahresplanung“ vor dem Schuljahresbeginn) verhalten sollen.

Da bereits am 01.08.14 das neue Schuljahr 2014/15 beginnt und alle bisherigen Planungen der Schulträger (z.B. zur Anzahl und zum Inhalt der Unterrichtsstunden, zum Einsatz ihrer Lehrkräfte oder zur AZAV-Zertifizierung von entsprechenden Umschulungsmaßnahmen) auf den bisherigen Regelungen der BbS-VO und angrenzender Vorschriften beruhen, ist das (wahrscheinlich sogar rückwirkende) **Inkrafttreten von nicht unerheblichen Neuregelungen gleichfalls zum 01.08.14** für die betroffenen staatlichen und freien Schulträger, für deren Lehrkräfte und auch für deren Schüler/innen **unzumutbar**.

Ich verweise diesbezüglich auch auf das Schreiben der Euro Akademie vom 04.07.14 an Frau Kube, in dem u.a. deutlich gemacht wurde, welche erheblichen Probleme für Schulträger auftreten, die gegenwärtig die **Berufsfachschule für Altenpflegehilfe** anbieten und die hierfür eine AZAV-Zertifizierung auf der Basis einer Gesamtzahl von 800 Unterrichtsstunden erlangt haben. Da diese Stundenzahl offenbar bereits schon zum 01.08.14 um 100 Unterrichtsstunden reduziert werden soll und hierfür wohl auch eine neue Studentafel/Rahmenrichtlinie in Kraft treten wird, wäre eine (mit erheblichen Kosten verbundene) Neuzertifizierung erforderlich, die sich aber in der Kürze der Zeit nicht realisieren ließe. **Das Land würde sich bei derart kurzfristig oder gar rückwirkend in Kraft tretenden Neuregelungen möglicherweise schadensersatzpflichtig machen.**

In diesem Zusammenhang darf ich daran erinnern, dass sich gegenwärtig auch das Landesschulamt (als „Träger“ verschiedener staatlicher berufsbildender Schulen) im AZAV-Zertifizierungsverfahren befindet, u.a. auch für Umschulungsmaßnahmen in der Altenpflegehilfe. Die geschilderte Problematik würde somit auch die entsprechenden staatlichen Schulen betreffen, falls diesen nicht bereits ein erheblicher Informationsvorsprung gewährt wurde.

Der VDP Sachsen-Anhalt empfiehlt deshalb dringend, für das Inkrafttreten der Neuregelungen der BbS-VO sowie von neuen Stundentafeln/Rahmenrichtlinien in den genannten Fachrichtungen angemessene Übergangsfristen vorzusehen. Angemessen wäre es, die Neuregelungen im Laufe dieses Jahres zu veröffentlichen und zum 01.08.2015 in Kraft treten zu lassen.

Bis zu diesem Zeitpunkt könnten die betroffenen Schulträger auch abprüfen, welche ihrer Lehrkräfte aufgrund der vorliegenden Unterrichtsgenehmigungen und vorhandenen Kenntnisse künftig in den neuen Lernfeldern ganz oder zumindest teilweise eingesetzt werden können. Auch hierfür bedarf es möglicherweise noch weiterer Rückkoppelungen mit dem Landesschulamtsamt oder ggf. sogar mit dem Referat 26 Ihres Hauses.

2. Geplantes Auslaufen der Berufsfachschulen für Kosmetik und Medizinische Dokumentationsassistenten

Gegen das im modifizierten VO-Entwurf vorgesehene Auslaufen der Berufsfachschulen für Kosmetik und Medizinische Dokumentationsassistenten (MDA) – s. Entwurf § 37 Abs. 4 – wendet sich der VDP Sachsen-Anhalt ganz energisch.

- Beide Fachrichtungen erfreuen sich in Sachsen-Anhalt trotz insgesamt zurückgehender Schülerzahlen weiterhin einer hohen Nachfrage, insbesondere bei jungen Frauen. Laut Statistischem Landesamt¹ waren im Schuljahr 2012/13 in Sachsen-Anhalt in der **Fachrichtung Kosmetik** 21 Klassen (davon 16 an staatlichen Schulen) mit insgesamt **403 Schülerinnen und 2 Schülern** (davon 311 Schülerinnen und 2 Schüler an staatlichen Schulen) zu finden sowie in der **Fachrichtung MDA** 10 Klassen (davon 5 an staatlichen Schulen) mit **118 Schülerinnen und 26 Schülern** (davon 71 Schülerinnen und 14 Schüler an staatlichen Schulen).

Somit würde ein Auslaufen dieser beiden Fachrichtungen dazu führen, dass in Sachsen-Anhalt hunderte Ausbildungsplätze – insbesondere für junge Frauen – ohne Not wegfielen.

Dies widerspricht einerseits den arbeitsmarktpolitischen Programmen des Landes, die zum Ziel haben, arbeitslosen Frauen einen Weg in den ersten Arbeitsmarkt bzw. in eine Berufsausbildung zu ebnet. **Das Vorhaben widerspricht außerdem der Gender-Strategie des Landes, die einen Schwerpunkt in der neuen EU-Förderperiode 2014 bis 2020 bildet.**

Der VDP Sachsen-Anhalt behält sich in dieser Angelegenheit deshalb vor, die Gleichstellungsbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalts sowie den EFRE/ESF-Begleitausschuss zu konsultieren.

¹ Statistische Berichte: Bildung - Berufsbildende Schulen und Schulen für Berufe im Gesundheitswesen, Schuljahr 2012/13, S. 66 ff.

- Das geplante Auslaufen dieser beiden Fachrichtungen wurde bisher seitens Ihres Hauses vor allem mit konkurrierenden „vergleichbaren“ dualen Ausbildungsberufen begründet. Durch das Aufheben dieser Berufsfachschulangebote würde das Entstehen entsprechender dualer Ausbildungsplätze erleichtert werden.² Dieser Annahme muss ausdrücklich widersprochen werden.

Zum einen sei beispielhaft auf die **Entwicklungen im Freistaat Sachsen** hingewiesen, wo die Berufsfachschule Kosmetik bereits vor 10 Jahren abgeschafft wurde. Aktuell sind nach unserem Kenntnisstand in ganz Sachsen gerade einmal fünf (!) Ausbildungsplätze im Bereich der dualen Kosmetikausbildung besetzt. Ab dem kommenden Schuljahr 2014/15 wird deshalb diese Berufsausbildung auch an keinem sächsischen Berufsschulzentrum mehr angeboten, vielmehr müssen die betroffenen Berufsschüler/innen nunmehr ihre theoretische Berufsausbildung im thüringischen Rudolstadt absolvieren.

Die vollzeitschulische Berufsausbildung an einer Berufsfachschule für Kosmetik erfreut sich hingegen in unserem Bundesland auch weiterhin einer nicht unerheblichen Nachfrage, was sich auch darin dokumentiert, dass vor allem junge Frauen aus anderen Bundesländern (wie Sachsen) nach Sachsen-Anhalt gezogen sind, um hier eine entsprechende Berufsfachschule besuchen zu können. Nicht nur die dargestellten Erfahrungen aus dem Freistaat Sachsen sprechen dagegen, dass bei einem Wegfall der Berufsfachschule für Kosmetik automatisch entsprechende Ausbildungsplätze in einer vergleichbaren Anzahl entstehen würden, sondern auch die Tatsache, dass es sich bei den meisten Kosmetikstudios um Ein- oder Zwei-Frauen-Betriebe handelt, die eine duale Berufsausbildung weder finanzieren können, noch ein Interesse an deren Durchführung haben.

- Ähnliches lässt sich auch über die Berufsfachschule für Medizinische Dokumentationsassistenten sagen. Die Absolventen dieser vollzeitschulischen Ausbildung haben überdurchschnittlich gute Arbeitsmarktchancen, da die Dokumentationspflichten und Zertifizierungen im Bereich Medizin und Medizinprodukte eher weiter zunehmen. Eine unserer Mitgliedseinrichtungen hat beispielsweise bei einem am 08.07.14 geführten Gespräch im Institut für Biometrie und Medizinische Informatik der Magdeburger Universität erfahren, dass aktuelle Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen zur Vergütung der Tumordokumentation dazu führen werden, dass allein für das dort angesiedelte Tumorregister in den nächsten beiden Jahren 10 zusätzliche Stellen für Medizinische Dokumentationsassistenten geschaffen werden. Diese könnten ohne die Absolventen der MDA-Berufsfachschulen nicht ohne weiteres besetzt werden.

Hingewiesen werden muss auch darauf, dass sich die MDA-Ausbildung ganz hervorragend für Rehabilitanden eignet. Deren Ausbildung muss auch nicht über Mittel des Kultusministeriums finanziert werden.

² Antwort der Landesregierung auf Kleine Anfrage der damaligen Landtagsabgeordneten Brigitte Jahr (SPD), Drs. 4/1473

- **Aus den dargestellten Gründen ist es nicht nachvollziehbar, dass Ihr Haus das Auslaufen dieser Fachrichtungen und damit zugleich den Wegfall von attraktiven Ausbildungsplätzen plant.** Sollten diese Fachrichtungen nicht mehr nachgefragt werden, könnten diese immer noch aus der BbS-VO gestrichen werden. Dem bereits genannten Bericht des Statistischen Landesamtes lässt sich entnehmen, dass einige andere Berufsfachschul-Ausbildungen im Schuljahr 2012/13 deutlich weniger als die Berufsfachschulen für Kosmetik und MDA nachgefragt waren und dennoch seitens des MK nicht in Frage gestellt werden. Dem vorliegenden Entwurf der BbS-VO lässt sich zwar auch entnehmen, dass verschiedene weitere Ausbildungsfachrichtungen (z.B. die Berufsfachschule für Heilerziehungshilfe) schon jetzt gänzlich aus der BbS-VO gestrichen werden sollen. Dies ist jedoch nachvollziehbar, weil es hier seit längerer Zeit keine Schüler/innen mehr gibt. Hiervon kann aber im Falle der Berufsfachschulen für Kosmetik und MDA keine Rede sein.

Ein entsprechendes weiteres Abwarten der Entwicklungen ist deshalb dem Land auch im Falle der Berufsfachschulen für Kosmetik und MDA zumutbar und erforderlich.

3. Geplante Neuregelungen bei der Ausbildung im Bereich Sozialpädagogik (Anlage 9 zur BbS-VO)

Einige der hier vorgesehenen Änderungen werden von unseren Mitgliedschulen durchaus begrüßt.

- Fraglich ist jedoch aus unserer Sicht, warum die **Nichtschülerprüfungen** weiterhin nur an „öffentlichen Schulen“ stattfinden sollen (s. § 21 Abs. 8 + 9). Nach § 17 Abs. 3 SchulG-LSA erhalten Ersatzschulen mit ihrer Anerkennung das Recht, ebenso wie vergleichbare staatliche Schulen Prüfungen durchzuführen und Zeugnisse zu erteilen. Eine Beschränkung der Durchführung der Nichtschülerprüfungen auf die staatlichen Schulen stellt einerseits die Kompetenzen der entsprechend anerkannten Ersatzschulen in Frage und belastet die für die Nichtschülerprüfungen (bisher) allein verantwortlichen staatlichen Schulen personell auch in der Zukunft ganz erheblich, obwohl auch verschiedene anerkannte Ersatzschulträger für Sozialpädagogik dazu bereit wären, entsprechende Nichtschülerprüfungen nach den Vorgaben des Landes durchzuführen.

Die vorgesehenen Regelungen des § 21 Abs. 8 + 9 sollten somit auch auf die staatlich anerkannten Ersatzschulen für Sozialpädagogik (beruhend auf dem Freiwilligkeitsprinzip) ausgedehnt werden.

- Vor dem Hintergrund, dass angesichts der bundesweit dringend benötigten sozialpädagogischen Fachkräfte ein erleichterter Zugang zu dieser Ausbildungsrichtung auch für das Land Sachsen-Anhalt angekündigt wurde, hatten einige unserer Mitgliedseinrichtungen hinsichtlich der in § 15 vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen eine größere Flexibilität erhofft. Für viele Nachfragen sorgte insbesondere die Sinnhaftigkeit der in § 15 Abs. 2 f vorgesehenen Zugangsvorausset-

zung einer „einjährigen mindestens 600stündigen praktischen Tätigkeit“. Der vorgesehene Praktikumsmindestumfang von 600 Stunden ließe sich durchaus in 15 Wochen absolvieren, **insofern spricht sich der VDP Sachsen-Anhalt an dieser Stelle dafür aus, in § 15 Abs. 2 f das Wort „einjährige“ zu streichen**. Als problematisch wird von einigen Trägern zudem die in § 21 Abs. 4 S. 3 vorgesehene Verpflichtung angesehen, dass alle Praxiseinrichtungen, an denen die Bewerber/innen zur Nichtschülerprüfung während der vergangenen 5 Jahre tätig waren, verbale Einschätzungen zur Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den angestrebten Berufsabschluss vornehmen müssen.

Diese Anforderung sollte auf die Praxiseinrichtung beschränkt bleiben, an der die praktische Prüfung des Bewerbers/der Bewerberin durchgeführt werden soll.

4. Gestaltung der Ausbildung an der Berufsfachschule Altenpflegehilfe

Obwohl die hierzu vorgesehenen Regelungen nicht ausdrücklicher Bestandteil dieses Anhörungsverfahrens sind, möchte ich wegen des zeitlichen Zusammenhangs und der identischen Zuständigkeit Ihres Hauses auch noch einmal kurz auf den schon erwähnten Inhalt der Mail des Landesschulamtes an die Träger/Schulleiter der freien Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe, Kosmetik und Medizinische Dokumentationsassistenten (MDA) eingehen. Zunächst einmal verwundert es, dass Ihr Haus für die Kosmetik- und MDA-Berufsfachschulen noch einmal neue Stundentafeln ankündigt, obwohl doch beide Fachrichtungen schon in Kürze auslaufen sollen.

Sehr kritisch wird von den Trägern der Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe die **vorgesehene Kürzung der Stundentafel um 100 Stunden bei gleichzeitiger Integration der Unterrichtsfächer Deutsch, Sport und Sozialkunde in die berufsbezogenen Lernfelder** gesehen. Angesichts des Umstandes, dass es sich bei dieser Berufsfachschule lediglich um eine einjährige Ausbildung handelt, erscheint die geplante Reduzierung des Unterrichtsumfanges als außerordentlich gravierend.

Eine Bezugnahme auf die Beschlüsse der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom November 2012 überzeugt hierfür als Begründung nicht, da hier lediglich MINDESTANFORDERUNGEN zu den Ausbildungen in pflegerischen Assistenz und -Helferberufen formuliert wurden. Selbstverständlich hätte das Land Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, hinsichtlich des Stundenvolumens für die Altenpflegehilfeausbildung über diesen Mindeststandards zu bleiben. Fraglich ist zudem, inwiefern die Beschlüsse der Arbeits- und Sozialminister verbindlich sind für eine Ausbildung, die sich in Sachsen-Anhalt in der Hoheit des Kultusministeriums befindet.

Ebenfalls weisen die betroffenen Schulträger darauf hin, dass zwar eine neue Stundentafel, nicht aber eine neue Rahmenrichtlinie, in der eine Berücksichtigung der genannten geplanten Veränderungen erfolgt, angekündigt wurde. Auch seien die Profil-Lernfelder nicht ersichtlich, was im Zusammenhang mit den geplanten Neuregelungen der BbS-VO dazu führen würde, dass ein Notenausgleich nicht mehr erfolgen könnte. Außerdem wird die nunmehr nicht mehr vorgesehene Fehlzeitenregelung vor

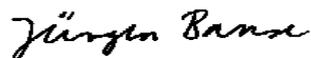
allem angesichts der Kürze der Ausbildung bemängelt.

Weiterhin ist der Verweis in der o.g. Mail auf das „Inkrafttreten des neuen Pflegeberufegesetzes“ nicht unproblematisch, da als Voraussetzung für ein Inkrafttreten des avisierten Gesetzes noch eine Reihe von Fragen (z.B. zur Finanzierung der generalisierten Pflegeausbildung) geklärt werden müssen.

5. Sonstiges

- Einige Träger wiesen darauf hin, dass die in der Anlage 5 (zu § 36) vorgesehene Änderung der Berufsbezeichnung von Wirtschaftsassistenz hin zur Kaufmännischen Assistenz (s. § 9 Nr. 1 bis 3) zu Verwechselungen mit anderen kaufmännischen Berufen führen könnte, außerdem würde durch die neue Berufsbezeichnung der Inhalt der genannten Berufsfachschulausbildungen nicht adäquat wiedergespiegelt werden.
- Nicht klar erscheint einigen Schulträgern die Formulierung in der Anlage 5 (zu § 36), § 6 Abs. 2 c, außerdem wird im nachfolgenden § 7 Abs. 2 der fehlende Hinweis auf die entsprechenden Schwerpunkte der fachpraktischen Prüfung moniert.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -